

Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement) und Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) - Änderung

Beschluss; Parlamentsbüro

Bericht und Antrag des Parlamentsbüros an das Parlament

1. Ausgangslage

Das Parlament hat 2014 und 2015 über Anträge für Planungsbeschlüsse befunden. Dabei sind Verfahrensfragen aufgetaucht, die weder im GRP noch im IAFP-Reglement geklärt sind. Es stellten sich insbesondere folgende Fragen:

- Sind die Anträge für Planungsbeschlüsse wie Sachgeschäfte oder wie Vorstösse zu behandeln?
- Soll es eine unterzeichnende Person geben, welche die Rechte eines Erstunterzeichnenden (analog Vorstoss) hat?
- Soll ein Antrag für einen Planungsbeschluss zurückgezogen werden können? Wenn ja, wie?

Das Parlamentsbüro hat beschlossen, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen im GRP anzupassen, die nicht mehr aktuell oder nicht ganz klar sind. Es handelt sich um folgende Themen:

- Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit bei Parlamentssitzungen: Gemäss GRP gilt noch der Namensaufruf. Dieser wird jedoch seit einigen Jahren nicht mehr praktiziert.
- Einreichen von Vorstössen: Im GRP ist nicht geregelt, **wer** Vorstösse einreichen kann.
- Teilbare Abstimmungsfragen: Das GRP liess offen, ob schon das blosses Einreichen eines Antrags zur getrennten Abstimmung führt oder ob das Parlament noch über den Antrag abstimmt. Dies sorgte am 16.3.2015 im Zusammenhang mit dem Geschäft „Teilrevision Baureglement – Energievorschriften“ für Verwirrung.

Der vorliegende Entwurf enthält nun die vom Parlamentsbüro vorberatene Lösungen. Es wurde durch die Fachstelle Recht unterstützt.

Themenbereich	Lösung	Artikel
Antrag Planungsbeschluss	Das Verfahren wird neu im GRP behandelt. Artikel im IAFP-Reglement, die sich auf das Verfahren beziehen, werden aufgehoben bzw. ins GRP aufgenommen. <ul style="list-style-type: none"> • Anträge werden behandelt wie Sachgeschäfte. • Es gibt keinen Erstunterzeichnenden. • Die Eintretensfrage wird gestellt (Eintreten ist nicht obligatorisch). • Ein Rückzug des Antrags ist möglich. Es braucht dafür eine Mehrheit der Unterzeichnenden. 	8 + 9 IAFP-Reglement 47a – c GRP
Anwesenheit	Das Sekretariat überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.	32 GRP
Vorstösse	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Vorstoss kann von jedem einzelnen Mitglied 	48 GRP

	eingereicht werden. <ul style="list-style-type: none">• Vorstösse können nur von Parlamentsmitgliedern eingereicht werden.	
teilbare Abstimmungsfragen	Über einen Antrag auf getrennte Abstimmung entscheidet das Parlament.	72 GRP
	Die bisherige Bestimmung über teilbare Abstimmungsfragen wird in Art. 72 integriert.	75 GRP

2. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist mit dem Antrag zur Revision des IAFP-Reglements und der Revision des Geschäftsreglements einverstanden.

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderungen des IAFP-Reglements und des Geschäftsreglements des Parlaments werden gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Änderungen treten am 1.1.2016 in Kraft.

Köniz, 14. September 2015
Das Parlamentsbüro

Beilage

- Änderungsvorlage
- Schreiben Gemeinderat vom 14.10.2015

Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement, Nr. 152.52), Änderung

Bisheriger Text	Neuer Text	Erläuterung
<p>Antrag</p> <p>Art. 8</p> <p>¹ Im Antrag zu einem Planungsbeschluss ist anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf welches Produkt sich der Antrag bezieht; - welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen; - welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen. <p>² Im Antrag zu einem Planungsbeschluss kann ferner angegeben werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Massnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden; - an welchen Indikatoren und Sollvorgaben die Zielerreichung gemessen werden soll. 	<p>Antrag, Einreichung, Behandlung</p> <p>Art. 8</p> <p>Der Antrag zu einem Planungsbeschluss, seine Einreichung und seine Behandlung im Parlament sind im Geschäftsreglement des Parlaments geregelt.</p>	<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 8 wird ins Geschäftsreglement des Parlaments eingebaut (Art. 47a)</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Erläuterung
<p>Verfahren</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Art. 48 des Geschäftsreglements des Parlamentes sinngemäss.</p> <p>² Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.</p> <p>⁴ Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.</p> <p>⁵ Im Parlament können zum Antrag zu einem Planungsbeschluss keine Änderungsanträge gestellt werden.</p>	<p>Art. 9</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Der Inhalt wird ins Geschäftsreglement des Parlamentes eingebaut (Art. 47b)</i></p>

Geschäftsreglement des Parlaments (Nr. 151.1), Änderung

Bisheriger Text		Neuer Text		Erläuterung
<p>Eroffnung; Feststellung der Beschluss- fähigkeit</p>	<p>Art. 32 1 Die Präsidentin/der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt dem Parlament Kenntnis von den eingegangenen Entschuldigungen. 2 Sie/er lasst durch das Sekretariat die Parlamentsmitglieder mit Namen aufrufen und stellt die die Beschlussfähigkeit fest.</p>	<p><i>Marginalie unverändert</i></p>	<p>Art. 32 1 <i>unverändert</i> 2 Das Sekretariat überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.</p>	<p><i>Der Namensaufruf wird seit Jahren nicht mehr praktiziert.</i></p>

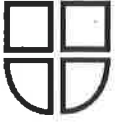
Bisheriger Text	Neuer Text	Erläuterung
		<p><i>Neuer Gliederungstitel nach Artikel 47:</i> 5a. Anträge zu Planungsbeschlüssen</p>
	<p>Antrag</p>	<p>Art. 47a (neu)</p> <p>¹ Im Antrag zu einem Planungsbeschluss (Art. 6 ff. des Reglements vom 27. August 2007 über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan) ist anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf welches Produkt sich der Antrag bezieht; - welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen; - welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.
		<p>² Im Antrag zu einem Planungsbeschluss kann ferner angegeben werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Massnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden; - an welchen Indikatoren und Sollvorgaben die Zielerreichung gemessen werden soll.
		<p><i>Entspricht dem bisherigen Artikel 8 IAFP-Reglement</i></p>

Bisheriger Text		Neuer Text	Erläuterung	
		<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	<p>Art. 47b (neu)</p> <p>¹ Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Artikel 48 sinngemäss.</p> <p>² Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.</p> <p>⁴ Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.</p>	<p><i>Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 9 IAFP-Reglement</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Erläuterung
	<p>Behandlung im Parlament</p> <p>Art. 47c (neu)</p> <p>1 Wird ein Antrag zu einem Planungsbeschluss von Parlamentsmitgliedern eingereicht, so gilt er als von ihnen gemeinsam eingereicht. Er hat keinen Erstunterzeichnenden.</p> <p>2 Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann bis zum Abschluss der Beratung im Parlament von einer Mehrheit aller Unterzeichnenden zurückgezogen werden.</p> <p>3 Die Eintretensfrage (Art. 34) wird gestellt.</p>	<p><i>Es gibt keinen Erstunterzeichnenden. Die Bestimmungen, die an einen Erstunterzeichnenden anknüpfen (Redeordnung, Rückzug), finden keine Anwendung.</i></p> <p><i>Analog zu den Vorstossen sollen auch Anträge zu Planungsbeschlüssen zurückgezogen werden können. Vorgeschlagen wird, dass die Mehrheit der Unterzeichnenden den Antrag zurückziehen kann.</i></p> <p><i>Gemäss Art. 34 Absatz 3 ist Eintreten obligatorisch bei „Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf.“ Artikel 47c Absatz 2 stellt klar, dass Anträge zu Planungsbeschlüssen nicht zu dieser Kategorie gehören. Hier soll eine Eintretensdebatte stattfinden können.</i></p>

			<p>4 Es können keine Anträge auf Änderung, Rückweisung oder Verschiebung gestellt werden.</p>	<p>Schon gemäss bisherigem Recht (Art. 9 Abs. 5 IAFP-Reglement) waren Änderungsanträge ausgeschlossen. Um die Termine einhalten zu können, werden der Vollständigkeit halber auch die Anträge auf Rückweisung und Verschiebung ausgeschlossen.</p>
<p>Einreichung</p>	<p>Art. 48</p> <p>1 Parlamentarische Vorstosse sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstosse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten</p> <p>2 Sie können auch zwischen den Sitzungen beim Sekretariat eingereicht werden.</p> <p>3 Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (Art. 53 f) es sich handelt.</p> <p>4 Begehren oder Fragen sind von Begründungen klar zu trennen.</p> <p>5 Parlamentarische Vorstosse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 2 lit. f).</p>	<p><i>Marginalie unverändert.</i></p>	<p>Art. 48</p> <p>1 Parlamentarische Vorstosse können von jedem einzelnen Mitglied des Parlaments eingereicht werden.</p> <p>1bis (neu) Sie sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstosse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten.</p> <p>2-5 <i>Unverändert.</i></p>	<p>Bisher war nicht geregelt, wer Vorstosse einreichen kann.</p> <p>Entspricht dem bisherigen Absatz 1</p>

Bisheriger Text	Neuer Text		Erläuterung
Planungsbeschluss	<p>Art. 56a Der Planungsbeschluss ist geregelt im Reglement über den integrierten Aufgaben- und Finanzplan.</p>		<p>Art. 56a <i>Aufgehoben.</i></p>
Fragestellung	<p>Art. 72 Vor jeder Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird es beanstandet, so entscheidet das Parlament.</p>	<p>Festlegen des Abstimmungsverfahrens</p>	<p>Art. 72 1 Vor jeder Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor. 2 Ein Parlamentsmitglied kann a) das vorgeschlagene Verfahren beanstanden; b) bei teilbaren Abstimmungsfragen die getrennte Abstimmung beantragen. 3 Liegt eine Beanstandung oder ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor, so entscheidet das Parlament.</p> <p>Art. 75 Hat das Parlament eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 35 Abs. 2), so hat eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage stattzufinden.</p>
Unterteilung; Schlussabstimmung	<p>Art. 75 1 Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag eines Parlamentsmitglieds getrennt abgestimmt. 2 Hat das Parlament eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 35 Abs. 2) so hat eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage stattzufinden.</p>	<p>Schlussabstimmung</p>	<p>Art. 75 Neu regelt Art. 75 nur noch die Schlussabstimmung. Der Rest ist nun in Art. 72 enthalten.</p>



An die Mitglieder der Parlamentsbüros
z.H. Bernhard Zaugg, Parlamentspräsident und Verena Re-
mund-von Känel, Leiterin Fachstelle Parlament

Köniz, 14. Oktober 2015 arp

**Bericht und Antrag des Parlamentsbüros an das Parlament „Reglement über den Inte-
grierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement) und Geschäftsreglement des Par-
laments (GRP) - Änderung**

Stellungnahme des Gemeinderats

Sehr geehrte Mitglieder des Parlamentsbüros

Der Gemeinderat dankt dem Parlamentsbüro für die Zustellung des Antrags zur Revision des IAFP-Reglements und des Geschäftsreglements des Parlaments für eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat hat das Schreiben vom 15. September 2015 mit dem Entwurf-Antrag an sei-
ner Sitzung vom 14. Oktober 2015 diskutiert. Er erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als
sinnvoll und angemessen.

Stellungnahme: Der Gemeinderat ist mit dem Antrag zur Revision des IAFP Reglements und
der Revision des Geschäftsreglements einverstanden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Im Namen des Gemeinderates

Ueli Studer
Gemeindepräsident

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin